

SATZUNG

der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg

vom 24.09.2026

über kostenpflichtige Angebote an Grundschulen

- a) Schülerbetreuung des unterrichtsergänzenden Betreuungsangebots
(Betreuende Grundschule)**
- b) Ferienbetreuung für die Grundschulen**
- c) der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung.**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand der Beitragspflicht	2
§ 2	Umfang der Leistungen	2
§ 3	Höhe der Beiträge	2
§ 4	Entstehung der Beitragspflicht.....	3
§ 5	Ende der Beitragspflicht	3
§ 6	Beitragsschuldner.....	3
§ 7	Festsetzung und Fälligkeit.....	3
§ 8	Ermäßigungen.....	4
§ 9	Inkrafttreten	4

§ 1 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Die Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge für die Teilnahme an der
 - a) Schülerbetreuung des unterrichtsergänzenden Betreuungsangebots (Betreuende Grundschule)
 - b) Ferienbetreuung für die Grundschulen
 - c) der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung.

§ 2 Umfang der Leistungen

- (1) Der Umfang der Betreuung ist in der Betreuungssatzung für Angebote in den Grundschulen der VG Otterbach-Otterberg geregelt.
- (2) Das Angebot der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung umfasst eine warme Mittagsverpflegung und steht sowohl für die teilnehmenden Kinder in der Betreuung als auch für die an den Schulstandorten eingesetzten Bediensteten der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg und die Bediensteten der jeweiligen Grundschule zu Verfügung.
- (3) Die Mittagsverpflegung wird nur an Tagen im Rahmen der Betreuende Grundschule angeboten.

§ 3 Höhe der Beiträge

- (1) Die Höhe des Betreuungsbeitragssatzes nach § 1 Abs. 1 a) beträgt 3,43 je 5 Minuten.
- (2) Die Höhe der Betreuungsbeiträge nach § 1 Abs. 1 a) wird jährlich im Rahmen einer Nachkalkulation durch die Verwaltung zum Stichtag 31.10. des laufenden Jahres überprüft. Dadurch bedingte notwendige Anpassungen der Beiträge werden durch das Gremium der Verbandsgemeinde beschlossen und bedürfen einer Satzungsänderung.
- (3) Die Höhe des Ferienbetreuungsbeitragssatzes nach § 1 Abs. 1 b) errechnet sich auf Basis der tatsächlich anfallenden Arbeitgeber-Personal- und Sachkosten abzüglich der Zuwendungen für die Zeiten
 - a) 07:30 – 14:00 Uhr
 - b) 07:30 – 16:00 Uhr
- (4) Der Beitrag nach § 1 Abs. 1 c) zur Mittagsverpflegung richtet sich nach den tatsächlich anfallenden Kosten des von dem Schulträger beauftragten Caterers je ausgegebenem Mittagessen.
- (5) Maßgeblich sind ausschließlich die im Cateringvertrag geschuldeten Kosten einschließlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.
- (6) Der Beitrag wird durch Beschluss der zuständigen kommunalen Körperschaft festgesetzt und anschließend öffentlich bekannt gemacht.

§ 4 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Teilnahme an dem jeweiligen Betreuungsangebot und der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung setzt eine schriftliche Anmeldung bei der VG Otterbach-Otterberg voraus.
- (2) Durch die verbindliche Anmeldung entstehen sowohl die Beitragspflicht als auch der Anspruch auf die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots sowie der Mittagsverpflegung.
- (3) Der Wunsch nach einer Sonderkost ist bereits bei der Anmeldung gesondert anzugeben. Für eine Sonderkost werden die tatsächlich anfallenden Kosten (analog § 3 Abs. 4) erhoben.
- (4) Abmeldungen von der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung müssen bis 08:30 Uhr bei der Einrichtungsleitung oder Verwaltung erfolgen. Bei einer verspäteten Abmeldung entsteht die Beitragspflicht. Die Nutzung möglicher Meldungen per App sind hier vorrangig.

§ 5 Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht im Rahmen der kostenpflichtigen Betreuungs- und Mittagsverpflegungsangebot endet bei
 - a. der Schülerbetreuung mit der Abmeldung analog § 8 der Satzung über **kostenpflichtige Betreuungsangebote im Rahmen der Schulträgerschaft**
 - b. der Ferienbetreuung mit Ende der gewählten Betreuungszeit
 - c. der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung mit der Abmeldung analog § 8 der Satzung über **kostenpflichtige Betreuungsangebote im Rahmen der Schulträgerschaft**

§ 6 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind
 - a. die Personensorgeberechtigten
 - b. die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden leiblichen Eltern
 - c. die nicht personensorgeberechtigten Pflegeeltern
 - d. in den Fällen, in denen kein Beitragsschuldner nach a) – c) vorhanden ist, die Person, welche das Kind zur Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Beiträge werden monatlich abgerechnet und durch schriftlichen Bescheid mit einer angemessenen Zahlungsfrist festgesetzt.
- (2) Die Abrechnungsgrundlage richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen:

- a. Für die Schülerbetreuung (Betreuende Grundschule) sowie die Ferienbetreuung ist die jeweils schriftlich angemeldete Betreuungszeit maßgeblich.
 - b. Die Abrechnung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erfolgt auf Grundlage der angemeldeten Mahlzeiten.
 - c. Eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung für einen Versorgungstag ist bis spätestens 08:30 Uhr des jeweiligen Tages mitzuteilen. Erfolgt die Abmeldung nach 08:30 Uhr oder unterbleibt sie, gilt die Mahlzeit als angemeldet und wird unabhängig von ihrer Inanspruchnahme berechnet.
- (3) Der Trägerverantwortliche kann in begründeten Einzelfällen von der Erhebung der Beiträge ganz oder teilweise absehen.

§ 8 Ermäßigungen

- (1) Für Schüler*innen, deren Sorgeberechtigte Leistungen für die Mehraufwendungen der Mittagsverpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT-Leistungen) erhalten, sind verpflichtet den jeweils gültigen Leistungsbescheid im Original bei der Verwaltungsstelle (VG Otterbach-Otterberg) oder bei der Einrichtung zur Anerkennung unmittelbar nach Erhalt abgeben.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2025 außer Kraft

Otterberg, den 24.09.2026



Harald Westrich

Bürgermeister